

Schaffhausen, 23.06.2021

INFORMATION: SONDERBEITRÄGE AN DIE KOSTEN DES MUSIKUNTERRICHTS

Die Stadt Schaffhausen unterstützt ab dem Schuljahr 2021/22 Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien mit Sonderbeiträgen an den Musikunterricht. Hiermit soll Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen der Zugang zum Musikunterricht erleichtert werden.

Berechtigung

Anspruchsberechtigt sind nichterwerbstätige Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen, deren Erziehungsberechtigte nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten des Musikunterrichts zu tragen. Der Musikunterricht muss an einer im Kanton Schaffhausen anerkannten Musikschule erfolgen.

Antragsstellung

Anträge können mittels Onlineformular unter folgendem Link an das Bildungs- und Kulturreferat der Stadt Schaffhausen gestellt werden:

kulturraum.sh/beitraege-musikunterricht

Hierfür sind zwingend folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnung der Semestergebühren
- die aktuellste Veranlagungsverfügung der Erziehungsberechtigten (Ausweis über steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen).

Innerhalb eines Antrages können mehrere Schülerinnen und Schüler einer Familie erfasst werden. Anträge können ab August 2021 gestellt werden.

Prüfung der Anträge und Rolle der Musikschulen

Die Musikschulen informieren ihre Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte über die Möglichkeit, Sonderbeiträge an die Kosten des Musikunterrichts zu erhalten. Die Anträge werden durch das Bildungsreferat (Abteilung Kultur) der Stadt Schaffhausen geprüft. Die Musikschulen übernehmen keine weiteren administrativen Aufgaben. Die Sonderbeiträge werden den Antragstellern und Antragstellerinnen nach Prüfung direkt durch die Zentralverwaltung der Stadt Schaffhausen ausbezahlt.

Berechnung der Höhe des Sonderbeitrags

Der Sonderbeitrag wird anhand des anrechenbaren Einkommens der Eltern berechnet. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 10% des steuerpflichtigen Vermögens. Der Sonderbeitrag wird nach entsprechender Antragsprüfung gemäss der folgenden Tabelle gewährt:

Anrechenbares Einkommen		Ermässigung der Semestergebühren
Bis	Fr. 30'000	80%
	Fr. 30'001 bis Fr. 35'000	70 %
	Fr. 35'001 bis Fr. 40'000	60 %
	Fr. 40'001 bis Fr. 45'000	50 %
	Fr. 45'001 bis Fr. 50'000	40 %
	Fr. 50'001 bis Fr. 55'000	30 %
	Fr. 55'001 bis Fr. 60'000	20 %
	Fr. 60'001 bis Fr. 65'000	10 %
über	Fr. 65'000	keine Ermässigung

Kontakt

Jens Lampater
Kulturbeauftragter

Tel.direkt: +41 52 632 52 86
jens.lampater@stsh.ch

Carina Neumer
Administration

Tel. direkt: + 41 52 632 55 07
carina.neumer@stsh.ch